

Plazet der Konzilspräkognitoren Kardinal Johannes von St. Peter, Patriarch Johannes von Antiochia, Bischof F(ranciscus) von Como und P(etrus) Flik, Offizial von Passau, zur Supplik <des NvK> für den Gemeinen Trierer Klerus.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Bibl. Vat., Ottobon. lat. 2745 f. 9^v, f. 12^r, f. 14^v, f. 72^r.

Druck: Baluze-Mansi III 143.

Erw.: Meuthen, Trierer Schisma 26f. Nr. 43 und 152.

Das Datum ergibt sich aus der Zitation von 1433 V 4 (Meuthen, Trierer Schisma 27 Nr. 44), die aufgrund der Anweisung der Präkognitoren erfolgte.

De speciali mandato sacri concilii audiant iudices concilii, citent, si et prout de iure, et iusticiam faciant.¹⁾

¹⁾ Zur Kritik der Kommission s. die von Prokuratoren Rabans verfaßten Avisamenta für Raban; Meuthen, Trierer Schisma 28 Nr. 45. Sie gehen u.a. auch kritisch auf die Supplik ein; vgl. das Referat a.a.O. 158f.

Protokollnotiz des Rota-Notars Iohannes Thome von Beckum. NvK als Zeuge.

Or.: BASEL, Univ.-Bibl., Hs. C V 29 (Manual des genannten Notars, noch nicht foliiert).

Der Konzilskursor Lambertus Morelli unterbreitet dem Konzilsrichter Albertus Varentrap in dessen Basler Wohnung die Beauftragung durch das Konzil zu gerichtlichem Vorgehen im Streit um eine Speyrer Vikarie, presentibus venerabilibus viris dominis Henrico de Erpel preposito sancti Seuerini Coloniensis et Nicolao Cōsa decano sancti Florini Confluensis Treuerensis diocesis testibus.¹⁾

¹⁾ Die Angelegenheit erscheint sonst weder in diesem Manual noch in den Konzilsprotokollen.

Prokuratoren Rabans <Ernst Dufel, Fructus Monte>. Excepciones contra primam commissionem, nämlich in der Klagesache des Gemeinen Trierer Klerus.

Reinentwurf: ROM, Bibl. Vat., Ottobon. lat. 2745 f. 50^r–51^v mit Zusätzen f. 48^r und f. 49^r (= a).

unreiner Entwurf (Hand des Fructus Monte): a.a.O. f. 55^r–57^r, unter Benutzung von a, aber textlich stark abweichend (= b).

Reinentwurf (Dufel?): a.a.O. f. 86^r–91^v, im wesentlichen identisch mit a, dazu Schlußartikel von b, wohl die abschließende Redaktion (= c).

Kop. (von c): a.a.O. f. 72^v–77^r (ohne Proömium von c) (= d).

Erw.: Meuthen, Trierer Schisma 28f. Nr. 47 und 161f.

Der Titel als nachträglicher Zusatz über b, nachdem die zweite Kommission (s.u. Nr. 180) vorlag. Zu den verschiedenen Textformen s. im einzelnen Meuthen a.a.O. 28f. Die folgende Wiedergabe nach c. — Als Konzilsrichter (anstelle der zunächst beauftragten Konzilsrichter Visconti, Bischof von Novara, und Albert Varentrap; s. Meuthen, Trierer Schisma 27 Nr. 44) nennen die Excepciones Ludowicus de Garsiis, decr. doct., an den sie sich wenden. Sie beschäftigen sich aber nicht nur mit der Supplik Nr. 128, sondern richten sich in den letzten Abschnitten auch gegen das Prokuratorium Nr. 99. Die dort angeführten Randbemerkungen des Fructus Monte dienten offensichtlich der Vorbereitung dazu. Als terminus post quem ist die Verteidigung des Ludowicus de Garsiis als Konzilsrichter 1433 VI 5 (CB II 421) angenommen. Die bei Meuthen 160 angedeutete Möglichkeit, daß er auch schon vorher den Auftrag erhalten haben kann, ist im Hinblick auf das nicht viel frühere Datum 1433 V 22 des Prokuratoriums Rabans für seine Anwälte (Meuthen 28 Nr. 46) für den terminus

post quem kaum erheblich. Als terminus ante quem ist die Abreiseerlaubnis des Konzils für Dufel 1433 VI 20 (CB II 435) angenommen.

Der vorliegende Prokurator weist die Kommission als nichtig und inhaltlich unzutreffend zurück. Im besonderen sei sie ad instanciam communis cleri Treuerensis erfolgt¹⁾, nomine cuius communis cleri dumtaxat clerus civitatis et non dyocesis Treuerensis secundum iuris communis dispositionem intelligitur. Sicque dicta pretensa commissio ad clerum extraneum et forensem minime extenditur. Der clerus civitatis Treuerensis habe aber, als die Kommission erlangt wurde, schon per plures dies et menses pure et libere Raban gehorcht. Der Bittsteller habe also keinerlei Auftrag gehabt.

Es stimme nicht, daß der Prokurator des Trierer Klerus Bischof Johann von Würzburg das Angebot des schuldigen Gehorsams gegenüber Raban gemacht, noch daß er Raban selber oder den apostolischen Briefen und den Prozessen des apostolischen Exekutors gehorcht habe; vielmehr habe er sich dagegen gewei­gert.

Die genannte Appellation sei ebenfalls nichtig, u.a. cum non appareat, a quo . . . et pro parte cuius fuerit aut sit interposita. Ferner werde kein gravamen genannt; doch iuxta constitutiones apostolicas et cancellarie regulas nulla talis causa absque expressione gravaminis . . . committi debuisset.

Die Klage, daß der Exekutor ohne Berücksichtigung des ihm Vorgelegten prozessiert habe, erledige sich mit der Nichtigkeit eben desselben. Wenn von causa cleri, Appellation und Nullität gesprochen werde, so sei nicht näher bestimmt, qualis fuerit aut sit huiusmodi causa, qui clerus et que appellatio aut que nullitas asserta, ob die Nullität der apostolischen Provision oder eine andere.

Wenn es heiße, der Klerus sei de nullitate instructus, so ergebe sich daraus: ipsum impetrantem propriam allegare turpitudinem. Bei der Behauptung, quod ex novis instructionibus nullitas processuum . . . manifesta extitit, werde nichts gesagt, unde talis pretensa nullitas . . . processit et ex quibus causis. Der Impetrant möge, ehe weiter prozessiert werde, zu all dem die notwendigen Erläuterungen geben.

Da die Gegenseite in der Kommission die päpstliche Kassation jedweder Appellation selber erwähne, hätte das Konzil überhaupt keine Kommission erteilen, hätten die de­putierten Konzilsrichter keine Zitationen erlassen dürfen. Das konnten sie schon deshalb nicht, cum nullam in ipsum dominum archiepiscopum habuerint nec haberent iurisdictionem . . ., cum revera signatura . . . dicat: Si et prout de iure, et iusticiam faciant. Somit sei nicht nur die Zitation nichtig, dasselbe seien auch alle ihre Konsequenzen.

Auch²⁾ die Vollmacht der Gegenseite sei nichtig, de pretensis narratis, de quibus non constat . . ., mentionem faciens per illum, qui nullum habet interesse in presenti causa taliter qualiter . . ., nec est publica manu scriptum aut subscriptum nec aliquo autentico sigillo sigillatum, so daß der Vorliegende nicht zuzulassen ist. Im übrigen gelte für die mangelnde Legitimierung als Prokurator des communis clerus das schon Gesagte.

Der Schreiber des Prokuratoriums sei nicht notarius publicus seu autentica persona, vielmehr jemand, qui falsa instrumenta conscribere et conficere consuevit. Ferner seien die gegnerischen Prokuratoren durch das Prokuratorium nur ad prosequendum causas pretense appellacionis et non nullitatis bestellt worden. Selbst wenn das Prokuratorium gültig sei, so sei die Verfolgung der Appellation hinwiederum durch die päpstliche Kassation ausgeschlossen. Die gegnerischen Prokuratoren hätten auch ihrerseits nicht den magistrum Iordanum seu alium quemcumque substituieren können, da sie ihrem Auftrag nach selber substituti seien. Da ihr Auftrag sich ausdrücklich contra reverendum patrem dominum Spirensensem episcopum, nicht gegen Raban als Erzbischof von Trier richte, haben sie in der ganzen Sache überhaupt keine Gewalt.

Daber bittet der vorliegende Prokurator den Konzilsrichter Ludowicus de Garsiis, die Kommission wie das Prokuratorium für nichtig zu erklären und desgleichen eci­am vobis potestatem iudicandi attributam.

¹⁾ Dagegen nennt das Prokuratorium Nr. 99 ausdrücklich den Gemeinen Klerus von Stadt und Diözese Trier. Allerdings ist in der Supplik nur vom clerus Treuerensis die Rede. Eben dieser Mangel veranlaßte dann die neue Supplik Nr. 180.

²⁾ Von hier ab wird das Prokuratorium behandelt. Die Monierung zahlreicher formaler Mängel betrifft natürlich nur die von Fructus Monte glossierte Abschrift des Prokuratoriums Nr. 99 (das Original war sicher korrekt ausgefertigt) und ist deshalb unerheblich.

<nach 1433 Juni 5, vor 1433 Juli 15.>

Nr. 178

Prokurator des Trierer Klerus <Helwig von Boppard?>. Replica gegen die von Prokuratoren Rabans <Ernst Dufel und Fructus Monte> dem Konzilsrichter Ludouicus de Garsiis vorge-